



Dr. Marion Rosenke · Eisweg 10 · 33790 Halle/Westf.

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg  
12. Senat  
Hardenbergstr. 31  
10623 Berlin

Rechtsanwältin  
Fachanwältin  
für Medizinrecht

Eisweg 10 · 33790 Halle/Westf.  
Tel. 05201 3096 · Fax 05201 6404

E-Mail: [post@dr-rosenke.de](mailto:post@dr-rosenke.de)  
[www.dr-rosenke.de](http://www.dr-rosenke.de)

**Datum: 18. April 2023**

Aktenzeichen: Rosenke ./ BMI

## **OVG 12 N 42/23**

### **Begründung des Antrags auf Zulassung der Berufung**

In der Verwaltungsstreitsache

Dr. Marion Rosenke ./ Bundesrepublik Deutschland

begründe ich den mit Schriftsatz vom 20.03.2023 gestellten Antrag auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin vom 13.02.2023 (VG 2 K 154/20) wie folgt:

Die Berufung ist im Hinblick auf die in erster Instanz gestellten Anträge zu 1), 2) und 4) zuzulassen, weil insofern ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen und weil die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat, § 124 Abs. 2 Nr. 1, 3 VwGO. Im Hinblick auf die in erster Instanz gestellten Anträge zu 3) und 5) wird keine Zulassung der Berufung beantragt.

## **I. Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils, § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO**

1. Mit der von der Klägerin geltend gemachten Anspruchsgrundlage auf Informationserteilung nach Art. 20 Abs. 1 – 3, Art. 19 Abs. 4 S. 1, Art. 1 Abs. 1 – 3 GG i.V.m. Art. 79 Abs. 3 GG hat sich das Verwaltungsgericht Berlin nicht auseinandergesetzt. Hierzu findet sich lediglich ein verneinender Satz auf Seite 4 Mitte des Urteils. Aus dem Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip leitet sich jedoch nicht nur eine umfassende Transparenzverpflichtung der staatlichen Organe für ihr Handeln ab, sondern angesichts der beispiellosen Grundrechtseinschränkungen ab dem 23.03.2020 auch eine konkretisierende Auskunft- und Rechenschaftspflicht (hier) der Beklagten. Jede andere Auffassung würde staatlicher Willkür Tür und Tor öffnen, weil es der Gesetzgeber in der Hand hätte, durch untergesetzliche Normen Auskunftsansprüche und Rechenschaftslegung ins Leere laufen zu lassen. In Art. 20 Abs. 2 S. 1 GG ist aber normiert:

*"Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus."*

Dieser Gewaltenlegitimation ist adäquates Wissen (= Information) und Wissenserlangung wesensimmanent. Ohne adäquate Information und Wissenserlangung (= Rechenschaftslegung der Informationsinhaber) hätte diese grundgesetzliche Norm keine effektive Rechtswirksamkeit.

Dabei wird Art. 20 Abs. 2 S. 1 GG nicht von Satz 2 eingeschränkt, weil sich letztgenannter Satz auf die aktive Ausübung bezieht, mit hiesiger Verpflichtungsklage aber ein (passives) Auskunftsrecht geltend gemacht wird. Dies zumindest muss für Auskunftsklagen im Zusammenhang mit Grundrechtseinschränkungen gelten. Das untergesetzliche IFG ist – wie dieser Rechtsstreit zeigt – insofern defizitär.

Auch Art. 20 Abs. 3 geht von dieser "Verfassungsmechanik" aus, weil dort normiert ist, dass die vollziehende Gewalt an Gesetz und Recht gebunden ist, mithin auch an die verfassungsmäßige Ordnung. Wiederum gilt – denklogisch: Ob die vollziehende Gewalt die verfassungsmäßige Ordnung in ihren Entscheidungen und Abwägungsprozessen gewahrt hat, ist ohne entsprechende Information der Bevölkerung weder kontrollier- noch umsetzbar.

2. Bezogen auf das IFG ist auf Seite 4 des Urteils richtig und von dem Antrag auf Zulassung der Berufung – insofern (!) – nicht angegriffen nachzulesen, dass als amtliche Information jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung gilt, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Dabei muss gerade die Aufzeichnung der Information nach subjektiver oder objektiver Betrachtung amtlichen Zwecken dienen; Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen, zählen nicht dazu.

Durch die Formulierung "*sollen*" wird ein subjektives Element in die Definition eingefügt, die der zuvor getätigten Definition "*nach objektiver Betrachtung amtlichen Zwecken dienen*" zuwiderläuft. Insofern sind die Urteilsabwägungen nicht kohärent zueinander und lassen wiederum staatlicher Willkür freien Lauf. Denn durch eine aus subjektiver Sicht definierte Benennung als "*Entwurf*" oder "*Notiz*" könnte die amtliche Information ausgehebelt werden, welche hingegen bei objektiver Betrachtung amtlichen Zwecken dient und damit auskunftspflichtig ist.

So liegt es hier:

a) Entgegen noch außergerichtlich getätigter Einlassung des BMI, dass es keinen (schriftlichen) Auftrag des BMI an die Experten gäbe (vgl. Email der Beklagten vom 07.07.2020 = Anlage K 7), hieß es im Gerichtsverfahren, dass die Wissenschaftler "auf Anregung" aus dem BMI tätig geworden seien. Wie sich der sogenannten RKI-Akte, soweit nicht geschwärzt, entnehmen lässt, fand aber eine Beauftragung der als "Professores" bezeichneten Experten durch den (zu der Zeit noch amtierenden) Staatssekretär Herrn Markus Kerber statt. Es handelte sich nicht nur um eine Anregung, sondern um einen Auftrag:

*"Sehr geehrte Professores,*

*ich möchte hiermit eine ad hoc Forschungsplattform zwischen Ihren Institutionen und dem BMI ins Leben rufen. Bislang waren wir ja alle informell im Austausch und ich denke, dass nun der Zeitpunkt gekommen ist, um die Zusammenarbeit stärker zu strukturieren. ...*

*Es geht uns darum, mental und planerisch "vor die Lage" zu kommen. Das können wir nur, wenn wir zukünftige Situationen "erdenken" und vorplanen können. Dabei brauchen wir kein epidemiologisch perfektes Modell, eine plausible Modellierung ist ausreichend. ...*

*Meines Erachtens ist von ....(geschwärzt) entwickelte Modell aus politisch-administrativer Sicht ideal, da es uns unterschiedliche Belastungsszenarien zeigt, für die wir dann Maßnahmen präventiver und repressiver Natur planen können. ...*

*Koordinierung im BMI erfolgt durch Referatsleiterin GII2 (Politische Ordnungsmodelle und hybride Bedrohungen) Frau Hanna Müller. Frau Müller wird den Abteilungsleiter G, Herrn Thomas Binder, der im Krisenstab sitzt, und mich als Mitglied der Hausleitung ebenso auf dem Laufenden halten wie Ihnen allen als Ansprechpartnerin zur Verfügung stehen. Beide haben mein uneingeschränktes Vertrauen*

*und erreichen mich 24/7. RKI wird uns noch epidemiologisch-virologisch unterstützen. .... (geschwärzt) ist ein profunder politikwissenschaftlicher ... (geschwärzt). Ich versuche noch (geschwärzt), für die gesellschaftlich-gruppenpsychologische Kontribution zu gewinnen. ...*

*Ich habe gegenüber meinem Freund und Nachbarn Lothar Wieler die Situation mit Apollo 13 verglichen. Sehr schwierige Aufgabe, aber mit Happy End durch maximale Kollaboration.*

*HG Ihr MK"*

Diese Auftrags-Email des Herrn Kerber vom 19.03.2020, 10.52 Uhr, beinhaltet einen schriftlichen Auftrag an die von ihm ins Leben gerufene "ad-hoc-Forschungsgruppe" und stellt nicht lediglich eine bloße Anregung dar. Dieser Widerspruch findet sich jedoch im Urteil auf Seite 5 oben wieder. Von daher kann die Schlussfolgerung auf Seite 5 zu Beginn des 2. Absatzes, dass dieser "Vortrag ... schlüssig" sei, nicht überzeugen.

Noch deutlicher tritt dieser Widerspruch in den Urteilsgründen auf Seite 5 unten auf, wo es heißt, dass "dies" dem Vortrag der Beklagten entspreche, dass das Schriftstück nicht im Auftrag des BMI entstanden sei.

**b)** Bei Durchsicht der (überwiegend geschwärzten) RKI-Akte wird deutlich, dass keine Sero-Prävalenz-Studie zum Ausbreitungsgeschehen von SARS-CoV2 intendiert war oder gar durchgeführt wurde, was genuine Aufgabe des RKI gewesen wäre, sondern dass man fernab von epidemiologischer Evidenz nur mit Rechenmodellen operiert hat.

Dies mündete in der Aussage des Herrn Markus Kerber gemäß Email vom 23.03.2020, 18.10 Uhr, ein, dass *"Epidemien nicht von Epidemiologen besiegt werden, sondern von Informatikern und Big Data"*. **Diese Aussage steht in diametralem Gegensatz zu § 1 Abs. 2 InfektionsschutzG, wonach Maßnahmen nach diesem Gesetz nach dem jeweiligen Stand der medizinischen und epidemiologischen Wissenschaft und Technik zu erfolgen haben.** Ein solchermaßen ausgesprochenes Vorgehen contra legem gibt Anlass zu Argwohn und durfte – zumal die RKI-Akte Bestandteil der Gerichtsakte geworden ist – bei der Entscheidungsfindung nicht unberücksichtigt bleiben.

Das in medizinischer und epidemiologischer Hinsicht unwissenschaftliche Vorgehen frappt auch in Aussagen der involvierten Wissenschaftler etwa dahingehend, dass man *"alles so kalibriert habe, dass am Ende eine Mortalität auf die Infizierten von 1,2% (ohne Rationierung)"* herauskomme (Email vom 22.03.2020, 12.14 Uhr),

oder etwa laut Email vom 22.03.2020, 12:23 Uhr:

*"Ich würde es eher bündeln und die milden Fälle nicht versterben lassen. Intensivpflichtigkeit heißt ja noch nicht, dass jemand adäquat versorgt wird – ich denke auch dass bei entsprechender Überlastung eine Letalität von 80% der Intensivpflichtigen nicht unrealistisch ist ... vielleicht kann man zumindest so die 1,2% auch erläutern"*.

In dem gesamten Dokument erwähnt lediglich ein Mitautor, dass es *"im ersten Schritt ... wichtig (wäre), die Annahmen zu hinterfragen. Manche davon wurden einfach gesetzt, um weiterrechnen zu können."* (Email vom 19.03.2020, 22.01 Uhr). Diesem besonnenen und auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes fußenden Einwand wurde in Folge, soweit in dem ungeschwärzten Teil der Akte ersichtlich, nicht weiter nachgegangen. Auch dieser Umstand gibt Anlass zu Argwohn.

c) Das auf Seite 5 des Urteils nachzulesende Argument, dass der (angeblich) schlüssige Vortrag auch "*mit den Angaben der Bundesregierung auf Kleine Anfragen im Deutschen Bundestag*" übereinstimme, ist kein solches: Es handelt sich um einen Zirkelschluss ohne eigenständige inhaltliche Überprüfung. Dies kann nicht Grundlage einer richterlichen Entscheidungsfindung sein, die das Handeln der Exekutive gerade überprüfen soll.

Bei Lektüre der im Termin am 13.02.2023 übergebenen Drucksachen 19/20301 und 19/28063 treten aber auch Widersprüche zutage, die – wenn sie Eingang in die richterliche Entscheidungsfindung haben – einer kritischen Hinterfragung bedürften:

So heißt es in der Drucksache 19/20301, dass die Entwicklung des Papiers auf Initiative der Wissenschaftler erfolgt sei, während in der Drucksache 19/28063 nachzulesen ist, dass die Wissenschaftler auf Anregung aus dem BMI gearbeitet hätten. Beides ist, wie oben dargestellt, unrichtig. Die Formulierung in der Drucksache 19/20301 entspricht nicht den Tatsachen; diejenige in der Drucksache 19/28063 ist stark verwässernd, weil es sich eben nicht nur um eine lockere Anregung, sondern um einen Auftrag an eine Forschungsgruppe handelte mit dem Ziel, (auch) repressive Maßnahmen gegenüber der Bevölkerung durchzusetzen. Und dies – soweit (aufgrund der überwiegend geschwärzten Passagen) beurteilbar – ohne epidemiologische Evidenz. Dies gibt wiederum Anlass zu Argwohn und kann bei der rechtlichen Prüfung nicht außer Acht bleiben.

d) In der Drucksache 19/28063 heißt es, dass sich die Gruppe im Verlauf ihrer Arbeit eigenständig und kontinuierlich erweitert habe. Auf die weitere Zusammensetzung der Gruppe habe das BMI keinen Einfluss genommen.

Ein Vergleich mit der RKI-Akte zeigt indessen, dass Herr Markus Kerber aktiv weitere Mitglieder generierte, so auch für den gesellschaftlich-gruppenpsychologischen impact (s.o.). Hierin liegt ein weiterer Widerspruch, der den Vortrag der Beklagten nicht schlüssig, sondern unschlüssig macht.

Der namentlich nicht bekannte Mitautor für den gesellschaftlich-gruppenpsychologischen impact konnte offenkundig erfolgreich von Herrn Markus Kerber gewonnen werden. Denn in einer Email vom 20.03.2020, 7.10 Uhr, heißt es:

*"Das grundlegende Problem, für das ich mich zuständig fühle, ist das von Affektivität und Legitimität, sprich: von Angst und Folgebereitschaft in der Bevölkerung. Ich freu mich auf unsere Zusammenkunft. Herzlich (Name geschwärzt)"*

**Hier stellt sich bereits die grundsätzliche Frage, ob die Bevölkerung Deutschlands Ziel von staatlicher Angsterzeugung und dadurch intendierter Folgebereitschaft sein darf?** Die Unterzeichnende hat im ersten Semester ihres Jurastudiums gelernt, dass jegliches staatliches Handeln, das den Menschen zum Objekt staatlichen Handelns macht, gegen die Menschenwürde verstößt und damit grundgesetzwidrig ist. In den Urteilsgründen findet sich hierzu keine Erwägung. Im Gegenteil hat es der erstinstanzliche Tatrichter vermieden, sich inhaltlich mit dem Strategie-Papier des BMI und der – Bestandteil der Gerichtsakte gewordenen – RKI-Akte auseinanderzusetzen, was hingegen geboten gewesen wäre. Insofern kann der hier geltend gemachte (formale) Auskunftsanspruch nicht von seinem Inhalt getrennt werden.

e) In der Drucksache 19/28063 ist nachzulesen, dass das Dokument nicht durch die Bundesregierung gebilligt oder durch diese anderweitig zu Eigen gemacht worden sei.



Das Diskussionspapier habe der Bundesregierung als Debattenbeitrag der Information gedient und es habe auch keine Umsetzung des Papiers im Sinne der Fragenstellung stattgefunden. Wiederum im Abgleich mit der RKI-Akte ist diese Einlassung der Bundesregierung als unrichtig zu demarkieren, denn Herr Markus Kerber hält in seiner bereits zitierten Email vom 23.03.2020, 18.10 Uhr, fest:

*"... Unser Papier kam bei den beiden ... (geschwärzt) sehr gut an und wird ob seiner hohen Qualität und Umsicht nun den Weg in das Krisenkabinett der Bundesregierung finden. 2. Ich bin aufgefordert worden, Ihnen zu sagen, dass wir unsere Arbeit unbedingt fortsetzen sollen. ..."*

In einer Email vom 16.04.2020, 16.37 Uhr, spricht Herr Kerber gar von einem *"Autorenteam der ersten Covid-19 Studie"* sowie davon, dass ihn (respektive das BMI) sehr viele Anfragen aus den Medien und dem parlamentarischen Raum nach den Autoren der Studie erreichen. Somit darf festgehalten werden: Entgegen der Einlassung der Bundesregierung laut Drucksache 19/28063 fand das Papier nicht nur in das Krisenkabinett der Bundesregierung – dort als Strategiegrundlage und Arbeitspapier (nicht bloß als Diskussionspapier) – mit dem Auftrag weiterer Zuarbeit Eingang, sondern auch in die Medienlandschaft. Dem Anspruch des Herrn Kerber gemäß handelte es sich um die erste Covid-19-Studie einer von ihm ins Leben gerufenen Forschungsgruppe, was der Annahme eines bloßen Diskussionspapiers und damit eines Herunterspielens seines Bedeutungsgehalts entgegensteht.

Letztlich ist für alle in Deutschland lebenden Menschen nach über dreijähriger Pandemie-Erfahrung evident geworden, dass die im Strategiepapier entwickelte Schockstrategie 1 : 1 umgesetzt und insbesondere auf dem Rücken der Kinder ausgetragen wurde (dazu auch weiter unten unter Ziff. II).

**3.** Soweit es in dem angefochtenen Urteil auf Seite 5 Mitte heißt, dass nicht ersichtlich sei, warum es bei dem BMI (dennoch) amtliche Informationen über die Kriterien der Auswahl der Experten, zu einem mündlichen oder schriftlichen Auftrag des BMI oder zu der begehrten Synopse Autor-Abschnitt geben solle, kann dies nach alledem nicht überzeugen. Denn der RKI-Akte ist zu entnehmen, dass nicht nur der seinerzeit amtierende Staatssekretär Markus Kerber, sondern auch Frau Hanna Katharina Müller, Frau Anja Heugel und Herr Thomas Binder vom BMI von Beginn an involviert waren, sodass es den gesamten Email-Schriftverkehr ebenfalls bei eben diesen Mitarbeitern des BMI gibt, und zwar von Beginn an und somit zeitlich vor dem Auskunftsverlangen der Klägerin.

Durch Betätigen der print-Taste, mithin ohne nennenswerten Verwaltungsaufwand, ist die gesamte Akte ungeschwärzt zu erlangen, welche bislang nur als überwiegend geschwärzte RKI-Akte zur Verfügung steht. Damit ergäbe sich bei bloßer Lektüre die begehrte Synopse Autor-Abschnitt.

Dass hierauf materiellrechtlich betrachtet sowie auf dem Boden der verfassungsmäßigen Ordnung gründend ein Auskunftsanspruch besteht, wurde weiter oben dargelegt.

**4.** Die auf Seite 5 unten des Urteils nachzulesenden Erwägungen zu dem Verwaltungsvorgang der Beklagten tragen die Urteilsgründe nicht. Diese Erwägungen betreffen lediglich das "Randgeschehen" zur (tatsächlichen oder vermeintlichen) Vollständigkeit des vorgelegten Verwaltungsvorgangs, welcher allerdings nur den bereits bekannten Email-Schriftverkehr mit der Klägerin in ausgedruckter Form enthält.

Das angefochtene Urteil beschäftigt sich nicht mit der Frage, ob es der Beklagten aus den hier dargelegten Gründen aufzuerlegen gewesen wäre, die bislang nur in elektronisch gespeicherter Form vorhandenen Aufzeichnungen (Email-Schriftverkehr zwischen den BMI-Mitarbeitern und den Mitautoren der ersten Covid-19-Studie) auszudrucken und sowohl dem Gericht als auch der Klägerin zur Verfügung zu stellen. Dahingehende Beweisanträge blieben unbeachtet.

Dem steht auch Seite 6 Mitte des Urteils nicht entgegen, wo es heißt, dass eine aktive Beteiligung mehrerer BMI-Mitarbeiter zwischen den Beteiligten außer Streit stehe, dies indes nicht auf amtliche Informationen zu den Klageanträgen schließen lasse. Hierbei handelt es sich um eine gerichtliche Annahme ohne selbständige Begründung. Wie dargelegt ist die gesamte Email-Korrespondenz zwischen den betreffenden BMI-Mitarbeitern und den Experten der ad-hoc-Forschungsgruppe auf den Rechnern von Markus Kerber, Anja Heugel, Hanna Katharina Müller und Thomas Binder vorhanden. Auf die Art der Speicherung bzw. Verwahrung der Informationen kommt es dabei nicht an. Entscheidend kommt es aber auf deren Inhalt an, der von dem Strategiepapier des BMI sinnvoller Weise nicht getrennt werden kann und zur Wahrheitsfindung erforderlich ist.

5. Auf Seite 6 des Urteils am Ende des 2. Absatzes ist nachzulesen, dass nicht ersichtlich sei, dass die Auskunft über die Mitautoren unwahr oder unvollständig sei, da sie den Angaben der Bundesregierung gegenüber dem Deutschen Bundestag entspreche. Auch hierbei handelt es sich um einen Zirkelschluss ohne eigenständige Überprüfung (wie auch schon weiter oben), vor allem aber ist diese Frage nicht streitgegenständlich.

Es überzeugt nicht, dass diese nicht streitgegenständliche Frage aufgegriffen und im Ergebnis verneint wird, die entscheidenden Fragen und Widersprüche zwischen dem Vortrag der Beklagten, der RKI-Akte und den Drucksachen 19/28063 und 19/20301, wie sie hier herausgearbeitet wurden, jedoch keine Erwähnung finden.

**6.** Den klägerischen Beweisanträgen war nachzugehen. Sie zielen und zielten weder auf eine Ausforschung und hatten erst recht nicht *"nur zum Ziel, Zugang zu möglichen Informationsquellen zu erlangen, um auf diesem Wege Anhaltspunkte für neuen Sachvortrag zu gewinnen."* Die Beweisanträge sind und waren erforderlich, um Antworten auf die mit den Klageanträgen gestellten Fragen zu erlangen. Hierauf besteht aus Verfassungsgründen ein Auskunftsanspruch. Der Klägerin geht es nicht um einen undifferenzierten *"Zugang zu möglichen Informationsquellen"*, sondern um die Vorlage der vollständigen, ungeschwärzten Akte, die bei der Beklagten auf mindestens vier Rechnern in gespeicherter Form vorhanden ist und der RKI-Akte entspricht. Daraus werden sich die Antworten auf die noch anhängigen Klageanträge zu 1), 3) und 4) ergeben, zu deren (freimütiger) Beantwortung die Beklagte nicht gewillt ist.

Zudem war Herr Markus Kerber als Auftraggeber der ersten Covid-19-Studie dazu zu befragen, nach welchen Kriterien er die Experten der ad-hoc-Forschungsgruppe ausgewählt hat. Auch hieran besteht ein überragend wichtiges Auskunftsinteresse, zumal in dem Abschnitt 4 des erarbeiteten Strategiepapiers (*"4. Schlussfolgerungen für Maßnahmen und offene Kommunikation"*) eine Schockstrategie proklamiert und im Einzelnen entwickelt wird, die mit den grundgesetzlichen Wertvorstellungen nicht in Einklang zu bringen ist.

## **II. Grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO**

Der erstinstanzliche Tatrichter hat sich nicht, wie schon erwähnt, mit dem Inhalt des BMI-Strategiepapiers auseinandergesetzt. Jedoch kann der (formale) Auskunftsanspruch in vorliegendem Rechtsstreit nicht von seinem Inhalt getrennt werden. Es ist deshalb nochmals hervorzuheben, dass mit der intendierten Schockstrategie – wörtlich:

*"Um die gewünschte Schockwirkung zu erzielen, müssen die konkreten Auswirkungen einer Durchseuchung auf die menschliche Gesellschaft verdeutlicht werden:"*  
(Seite 13 des Strategiepapiers)

der Mensch zum bloßen Manipulationsobjekt staatlichen Handelns degradiert wird, was gegen Art. 1 Abs. 1 GG verstößt. Die beteiligten BMI-Mitarbeiter und die Experten der ad-hoc-Forschungsgruppe vermitteln ohne Evidenz Schreckensszenarien, um Angst und Folgebereitschaft in der Bevölkerung hervorzurufen, und lassen dabei weder Urängste noch eine den Kindern aufgebürdete, von ihnen aber nicht zu tragende Verantwortungslast aus, um ihre Ziele zu erreichen (u.a. Durchsetzung repressiver Maßnahmen):

*"4 a. Worst case verdeutlichen!"*

*Wir müssen wegkommen von einer Kommunikation, die auf die Fallsterblichkeitsrate zentriert ist. Bei einer **prozentual unerheblich klingenden Fallsterblichkeitsrate**, die vor allem die Älteren betrifft, denken sich viele dann unbewusst und uneingestanden: "Na ja, so werden wir die Alten los, die unsere Wirtschaft nach unten ziehen, wir sind sowieso schon zu viele auf der Erde, und mit ein bisschen Glück erbe ich so schon ein bisschen früher". Diese Mechanismen haben in der*

*Vergangenheit sicher zur Verharmlosung der Epidemie beigetragen.*

*Um die **gewünschte Schockwirkung** zu erzielen, müssen die konkreten Auswirkungen einer Durchseuchung auf die menschliche Gesellschaft verdeutlicht werden:*

*1. Viele Schwerkranke werden von ihren Angehörigen ins Krankenhaus gebracht, aber abgewiesen, und sterben qualvoll um Luft ringend zu Hause. Das Erstickten oder nicht genug Luft kriegen ist für jeden Menschen eine Urangst. Die Situation, in der man nichts tun kann, um in Lebensgefahr schwebenden Angehörigen zu helfen, ebenfalls. Die Bilder aus Italien sind verstörend.*

*2. **"Kinder werden kaum unter der Epidemie leiden": Falsch. Kinder werden sich leicht anstecken, selbst bei Ausgangsbeschränkungen, z. B. bei den Nachbarskindern. Wenn sie dann ihre Eltern anstecken, und einer davon qualvoll zu Hause stirbt und sie das Gefühl haben, Schuld daran zu sein, weil sie z. B. vergessen haben, sich nach dem Spielen die Hände zu waschen, ist es das Schrecklichste, was ein Kind je erleben kann.***

*3. Folgeschäden: Auch wenn wir bisher nur Berichte über einzelne Fälle haben, zeichnen sie doch ein alarmierendes Bild. Selbst anscheinend Geheilte nach einem milden Verlauf können anscheinend jederzeit Rückfälle erleben, die dann ganz plötzlich tödlich enden, durch Herzinfarkt oder Lungenversagen, weil das Virus unbemerkt den Weg in die Lunge oder das Herz gefunden hat. Dies mögen Einzelfälle sein, werden aber ständig wie ein Damoklesschwert über denjenigen schweben, die einmal infiziert waren. Eine viel häufigere Folge ist monate- und wahrscheinlich jahrelang anhaltende Müdigkeit und reduzierte Lungenkapazität, wie dies schon oft*

*von SARS-Überlebenden berichtet wurde und auch jetzt bei COVID-19 der Fall ist, obwohl die Dauer natürlich noch nicht abgeschätzt werden kann.*

*Ausserdem sollte auch historisch argumentiert werden, nach der mathematischen Formel:*

*2019 = 1919 + 1929"*

(Hervorhebungen von Unterzeichnerin)

Bei einer solchen Schockstrategie handelt es sich nicht bloß um das Evozieren gruppenpsychologischer Prozesse, sondern insbesondere um das Repertoire schwarzer Psychologie. Nach klägerischer Auffassung läuft dies den Wertungen des deutschen Grundgesetzes zuwider und sollte in einem rechtsstaatlichen, der Wahrheit verpflichteten Gemeinwesen nicht geduldet werden.

Angesichts der hohen Bedeutung der nach wie vor zu spürenden Auswirkungen dieser Kommunikationsstrategie, der bei Kindern und Heranwachsenden angerichteten psychischen Schäden (auf die Klageschrift vom 14.09.2020, Seiten 12 ff. wird verwiesen), der Isolation alter und hilfsbedürftiger Menschen sowie Menschen mit Behinderungen, um nur wenige der drastischen Maßnahmen der Lockdown-Politik zu nennen, besteht ein zwingendes Auskunftsinteresse wie mit der Klage (noch) geltend gemacht. Diesem ist um der Klarheit willen mit allen gebotenen Mitteln nachzugehen.

Die vorliegende Auskunftsklage hat somit grundsätzliche Bedeutung – für jede einzelne, in Deutschland lebende Person.

### **III.**

Nach alledem kann das angefochtene Urteil vom 13.02.2023 keinen Bestand haben. Die Berufung ist im begehrten Umfang zuzulassen. Die Berufungsanträge werden nach Zulassung der Berufung schriftsätzlich angekündigt werden.

Dr. Rosenke  
Fachanwältin für Medizinrecht